Satzung

für den Förderverein der kath. Kindertageseinrichtung St. Maria Magdalena, Wiesenweg 6, 53121 Bonn – Endenich

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den **Namen** „Förderverein der katholischen Kindertageseinrichtung St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich“.
(2) Er hat seinen **Sitz** in Bonn – Endenich.
Durch den vertretungsberechtigten Vorstand soll die Eintragung
in das Vereinsregister beantragt werden, der Verein heißt dann „Förderverein der katholischen Kindertageseinrichtung St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich e.V.“
Im Rahmen des Eintragungsverfahrens und des Gemeinnützigkeitsantrags erhält der Vorstand durch die Gründungsversammlung Vollmacht für etwaige notwendige Satzungsänderungen.
(3) Das **Geschäftsjahr** ist das Kindergartenjahr vom 01. August bis zum 31. Juli.

§ 2 Zweck, Gemeinnützigkeit

(1) **Zweck** des Vereins ist die Förderung, Bildung und Erziehung der Kinder der katholischen Kindertageseinrichtung St. Maria Magdalena mit Sitz in 53121 Bonn, Wiesenweg 6.

(2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch die ideelle und materielle Unterstützung sowie insbesondere durch die Beschaffung von Mitteln für die katholische Pfarrgemeinde St. Maria Magdalena, Bonn-Endenich zur zweckgebundenen Weitergabe an die katholische Kindertageseinrichtung St. Maria Magdalena, Wiesenweg 6, 53121 Bonn, zur Verwirklichung ihrer steuerbegünstigten Zwecke (u.a. durch die Ausstattung mit Spiel- und Beschäftigungsmaterial und die Unterstützung bei besonderen, außergewöhnlichen Ausgaben zugunsten der Kinder). Der Vereinsvorstand stimmt sich bei der Verwendung der Gelder mit der Leitung der Kindertageseinrichtung ab.

(3) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar **gemeinnützige** Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) **Mitglied** kann jede natürliche oder juristische Person werden. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
Die Mitgliedschaft endet mit Tod, Austritt, Ausschluss vom Verein oder mit dem Verlassen des Kindes/der Kinder aus der Kindertageseinrichtung, es sei denn der Wunsch nach Fortbestand der Mitgliedschaft über diesen Zeitpunkt hinaus wird schriftlich erklärt.
(2) Der **Austritt** kann jederzeit erfolgen und muss mindestens einen Monat vorher schriftlich angekündigt werden.
(3) Ein Mitglied kann vom Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den **Ausschluss** entscheidet die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden Mitglieder. Vor dem Beschluss ist dem Betroffenen Gelegenheit zur Äußerung zu geben. Der Beschluss ist dem Betroffenen durch den Vorstand bekannt zu geben.

§ 4 Mitgliedsbeiträge

(1) Es werden **Mitgliedsbeiträge** erhoben. Die Höhe des Beitrags sowie dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung beschlossen. Im Falle der Beendigung der Mitgliedschaft werden keine Beiträge zurückerstattet.

§ 5 Organe des Vereins

(1) Die **Organe** des Vereins sind der **Vorstand** und die **Mitgliederversammlung**.
(2) Der Vorstand besteht aus dem **Vorsitzenden**, dem **Kassenwart** und dem **Schriftführer**.
Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch je zwei Vorstandsmitglieder vertreten.
Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für ein Geschäftsjahr gewählt. Er bleibt jedoch bis zur satzungsgemäßen Neuwahl des Vorstandes im Amt.
Scheidet ein Mitglied des Vorstandes vor Ablauf seiner Amtsperiode aus, ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtszeit ein neues Vorstandsmitglied zu berufen, welches das Amt kommissarisch weiterführt (Recht auf Selbstergänzung).
Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden.
Wählbar sind nur Vereinsmitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
(3) Die **Mitgliederversammlung** findet jährlich zu Beginn eines Geschäftsjahres statt.
Sie ist ferner einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse gebietet oder ein Fünftel der Mitglieder es schriftlich unter Angabe von Gründen und des Zwecks vom Vorstand verlangt.
Die Mitglieder sind vom Vorstand schriftlich unter Angabe von Ort und Termin mindestens zwei Wochen vor dem Termin einzuladen. Mit der Einberufung ist die Tagesordnung mitzuteilen.
(4) Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, ist jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung beschlussfähig.
Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn die Satzung keine andere Regelung vorschreibt.

Die Mitgliederversammlung wählt den Vorstand für ein Jahr, sie beschließt den Vereinshaushalt und beschließt über die Entlastung des Vorstandes.
Über Satzungsänderungen beschließt die Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden Mitglieder.
Die Art der Abstimmung wird jeweils vom Vorstand festgelegt, die Abstimmung hat schriftlich stattzufinden, wenn ein Drittel der anwesenden Mitglieder dies verlangt.
(5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterschreiben ist.

§ 6 Haftung

(1) Der Verein haftet ausschließlich mit seinem Vereinsvermögen. Eine **persönliche Haftung** von Mitgliedern des Vereins, auch die des Vorstands ist **ausgeschlossen**, es sei denn, es liegt grob fahrlässiges oder vorsätzliches Verhalten vor.

§ 7 Auflösung

(1) Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit **aufgelöst** werden, wenn diese eigens zu diesem Zwecke einberufen wurde.

(2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung und Erziehung.